



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zu den Referentenentwürfen
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes Teil 1 und 2 (BKAG-Novelle)

Berlin, 06.12.2024
Abt. II / jg - kj

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 1. Oktober 2024 (Az. 1 BvR 1160/19) zwei Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Betroffen ist die Befugnis des BKA, **Kontaktpersonen zum Zweck der Terrorismusabwehr heimlich zu überwachen** (§§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BKAG) und die Befugnis zur **vorsorglichen Speicherung personenbezogener Daten** durch das BKA, um diese im polizeilichen Informationsverbund bereitzustellen. (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3, § 29 BKAG). Die öffentliche Diskussion und damit einhergehende Medienberichterstattungen erweckten zum Teil den Eindruck, das gesamte BKAG sei für verfassungswidrig erklärt worden, was jedoch nicht zutrifft und die Komplexität der Entscheidung verkürzt darstellt.

Auch wenn das Urteil dazu führte, dass im Hinblick auf die beanstandeten Normen nachgebessert werden muss, betonte das BVerfG gleichwohl die Bedeutung von Maßnahmen, die darauf abzielen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind in einem demokratischen Rechtsstaat erforderlich, um auf sicherheitsrelevante Entwicklungen reagieren zu können. Das BVerfG hat entschieden, dass bis zu einer Neuregelung die Vorschriften mit bestimmten Maßgaben fortgelten – längstens jedoch bis zum 31. Juli 2025.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), mit derzeit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande, begrüßt ausdrücklich die schnelle Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG noch in dieser Legislatur und bedankt sich für die Gelegenheit zu den vorliegenden Referentenentwürfen zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes Teil 1 und Teil 2 (BKAG-Novelle) Stellung nehmen zu dürfen.

Die Anpassung des BKA-Gesetzes auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG **noch in dieser Legislatur** ist zwingend geboten, um die fortgesetzte Handlungsfähigkeit des BKA über den 31. Juli 2025 hinaus sicherzustellen. Es darf nicht riskiert werden, dass die vom BVerfG beanstandeten Regelungen mit Ablauf der Umsetzungsfrist Ende Juli 2025 gar keine Anwendung mehr finden und dem BKA damit relevante Befugnisse fehlen. Angesichts der zunehmenden Bedrohungslagen hätte dies weitreichende Folgen für die Sicherheit der Bevölkerung. Nicht ohne Grund haben wir als GdP die Überarbeitung des BKA-Gesetzes, nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG, als Priorität festgehalten, um das BKA endlich mit zeitgemäßen, rechtsicheren und verfassungskonformen Befugnissen auszustatten, damit die Gewährleistung der Inneren Sicherheit weiterhin gelingen kann.¹

Zum Vorhaben

Die Arbeit von Sicherheitsbehörden und der Schutz personenbezogener Daten stehen nicht im Widerspruch. Datenschutz und effektive Ermittlungsarbeit sind miteinander vereinbar – doch dazu bedarf es moderner, praxistauglicher rechtlicher Grundlagen. Die vom BVerfG beanstandeten Normen im BKAG erfüllen nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen und verlangen dadurch gleichzeitig die Arbeit der Sicherheitsbehörden. Diese Hürden gefährden die

¹ Impulse der GdP zur Bundestagswahl 2025, abrufbar unter: <https://www.gdp.de/Bundesvorstand/Dokumente/Impulspapiere/GdP-Impulse-zur-BTW-2025.pdf>

Effizienz in der Strafverfolgung und die Sicherheit der Bevölkerung. Sicherheitsbehörden brauchen klare, präzise und verhältnismäßige Regelungen, die verfassungsrechtlich Bestand haben.

Im Einzelnen

Zu Teil 1

■ **§ 30a BKAG-E: Besondere Regelungen für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im polizeilichen Informationsverbund**

Die konkrete Umsetzung ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Mit § 30a BKAG-E wird nunmehr eine spezielle Vorschrift zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im polizeilichen Informationsverbund geschaffen. Die vorsorgliche Speicherung von Daten von Tatverdächtigen und Beschuldigten wird speziell in Absatz 2 geregelt. Voraussetzung hierfür sind tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die betroffenen Personen eine strafrechtlich relevante Verbindung zu möglichen Straftaten aufweisen werden und gerade die gespeicherten Daten zu deren Verhütung und Verfolgung angemessen beitragen können.

Die Regelung ermöglicht eine effektivere Prävention und Strafverfolgung. Das BKA kann frühzeitig Verbindungen erkennen und potenzielle Straftaten verhindern. Dies ist besonders relevant für schwerwiegende Straftaten wie Terrorismus oder organisierte Kriminalität, wo ein schnelles Handeln entscheidend ist. Durch die vorsorgliche Speicherung werden Ermittlungsbehörden handlungsfähiger. Zeitaufwändige Datensammlungen können reduziert werden, da relevante Informationen bereits vorliegen. Die Regelung basiert auf „tatsächlichen Anhaltspunkten“ und einer „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“. Damit wird die Speicherung auf Fälle begrenzt, bei denen konkrete Indizien vorliegen.

■ **§ 77 Abs. 7 und 8 BKAG-E: Aussonderungsprüffristen**

Das Regelungskonzept zur Speicherdauer ist zu begrüßen. Die neuen Absätze 7 und 8 regeln detailliert Aussonderungsprüffristen für Beschuldigte, Tatverdächtige und Anlasspersonen im polizeilichen Informationsverbund, um die Vorgaben des BVerfG umzusetzen.

Zu Teil 2

■ **§§ 34 Abs. 2, 45 Abs. 7 BKAG-E: Schutz des Kernbereich privater Lebensgestaltung**

Die Regelung zielt darauf ab, sicherzustellen, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung, der durch Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt ist, unangetastet bleibt. Gleichzeitig sollen Eingriffe in die Privatsphäre nur im unbedingt notwendigen Rahmen erfolgen, und eine missbräuchliche Nutzung oder Weitergabe sensibler Informationen wird ausgeschlossen.

Die Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung setzt klare Grenzen für den Einsatz technischer Mittel, insbesondere im präventiven Bereich. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Schutz der individuellen Privatsphäre, insbesondere des Kernbereichs, der als unantastbar gilt.

Allerdings wirft die praktische Umsetzung dieser Regelung mehrere Fragen und Herausforderungen auf. Ein zentraler Punkt ist die Bewertung: Wer soll entscheiden, ob eine Maßnahme den Kernbereich berührt oder nicht? Diese Aufgabe erfordert nicht nur Fachwissen, sondern auch Zeit und Geduld, da jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden muss. Das bedeutet einen erheblichen administrativen und personellen Aufwand. Zudem wird die Frage des Nutzens gegenüber dem Aufwand kritisch gesehen. Es scheint, dass der Nutzen solcher Maßnahmen im Verhältnis zum erforderlichen Aufwand immer geringer wird, was Zweifel an der Effizienz dieser Regelungen aufkommen lässt. Ein weiterer Aspekt ist die faktische Begrenzung des Einsatzes technischer Mittel. Durch die strikten Vorgaben und die notwendigen Prüfungen wird der Spielraum für präventive Maßnahmen erheblich eingeschränkt. Ob diese Regelungen in ihrer jetzigen Form langfristig sinnvoll und praktikabel sind, bleibt daher zweifelhaft.